

BEBAUUNGSPLAN

„Arzberg/Erweiterung“

DECKBLATT Nr. 1

STADT PEGNITZ
LANDKREIS BAYREUTH
REGIERUNGSBEZIRK OBERFRANKEN



Der Stadtrat der Stadt Pegnitz hat in der Sitzung am 19.08.2020 die Änderung des Bebauungsplanes mit dem Deckblatt Nr. 1 beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 06.08.2020 wurde gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 14.09.2020 bis 14.10.2020 öffentlich ausgelegt.

Über die von den Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit mitgeteilten Stellungnahmen wurde in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Pegnitz am informiert. Der Stadtrat hat in dieser Sitzung beschlossen, dass der Entwurf des Bebauungsplanes „Arzberg/Erweiterung“ mit Begründung mit dem Deckblatt Nr. 1 in der Fassung vom

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte nach Bekanntmachung in der am erschienenen Ausgabe des Blickpunkt Pegnitz in der Zeit vom bis Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom um Stellungnahme bis zum gebeten.

Pegnitz,

Wolfgang Nierhoff
Erster Bürgermeister

Die Stadt Pegnitz hat mit Beschluss des Stadtrates vom den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Pegnitz,

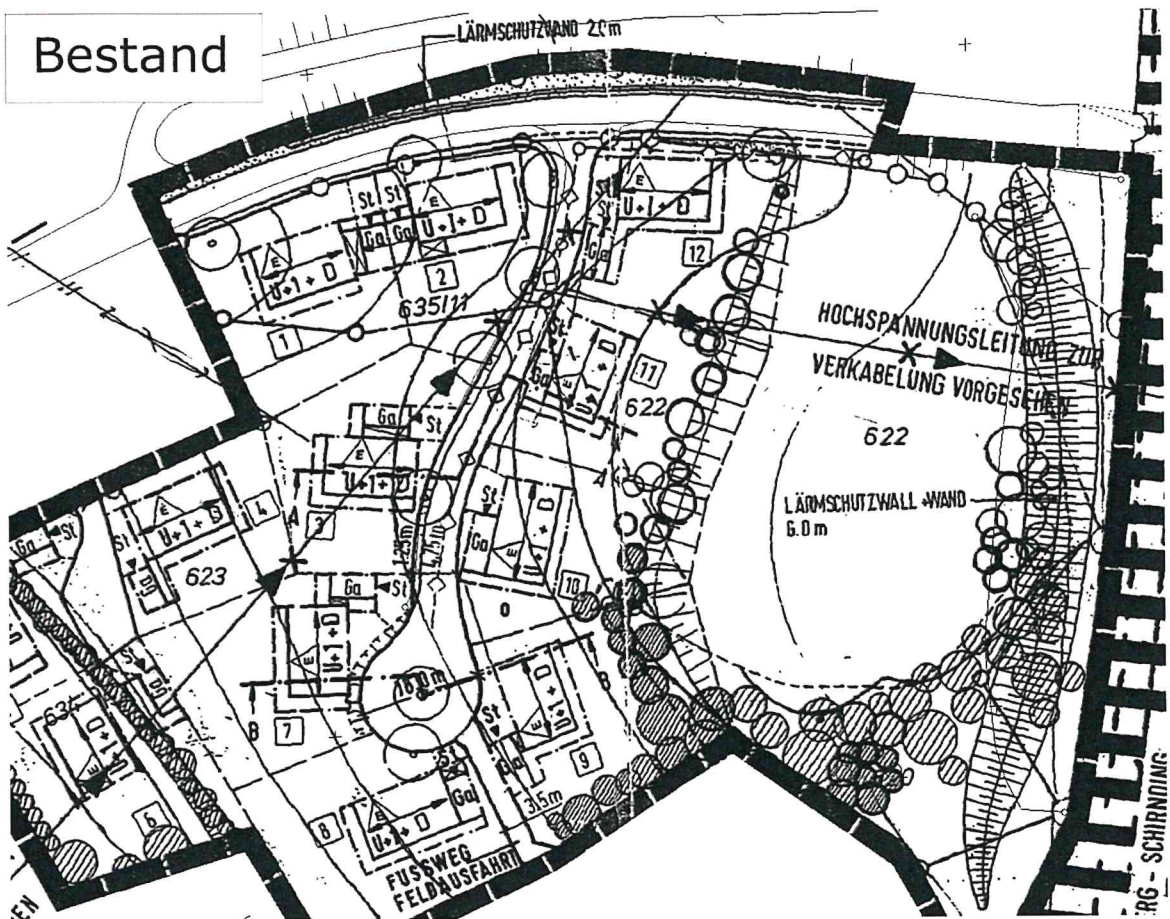
Wolfgang Nierhoff
Erster Bürgermeister

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde am gem. § 10 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 4 sowie der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Pegnitz,

Wolfgang Nierhoff
Erster Bürgermeister

Bestand

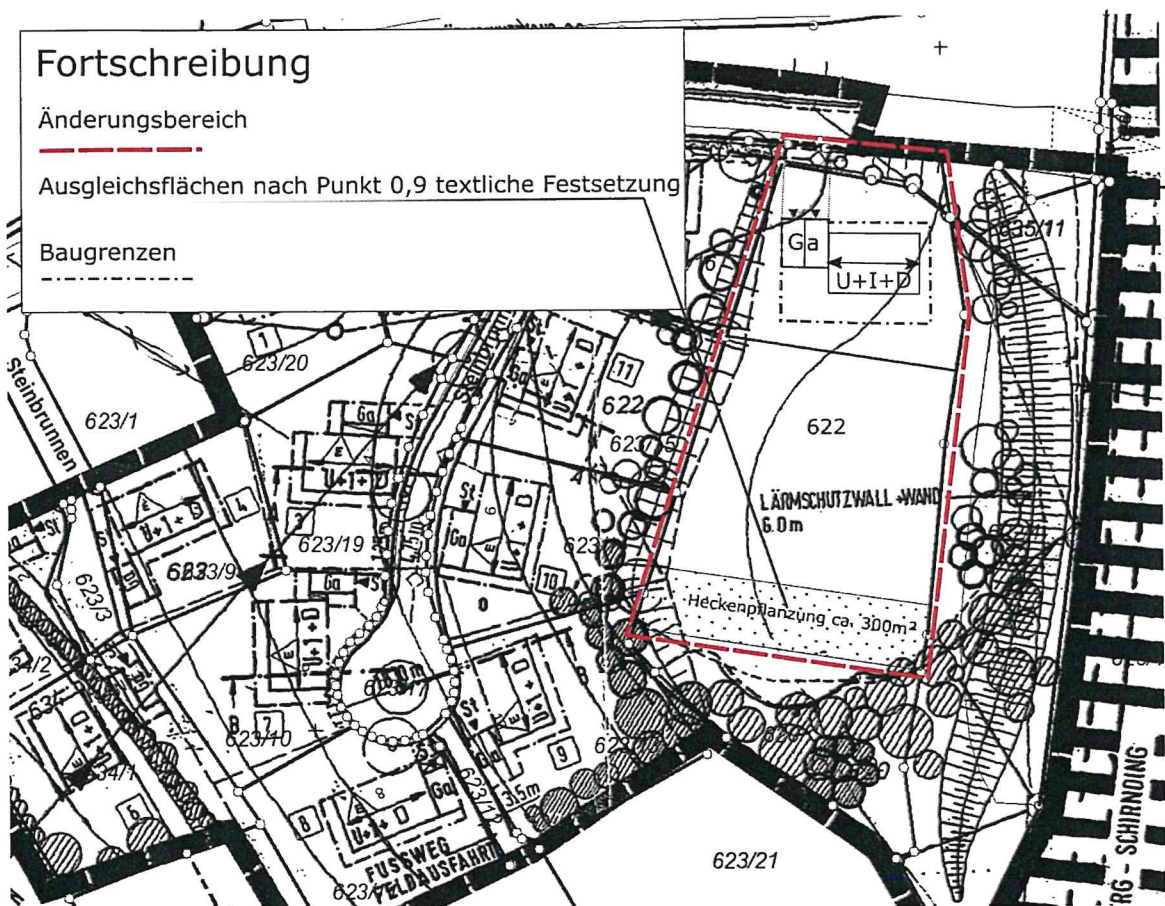


Fortschreibung

Änderungsbereich

Ausgleichsflächen nach Punkt 0,9 textliche Festsetzung

Baugrenzen



B E G R Ü N D U N G

zum Deckblatt Nr. 1
des Bebauungsplanes

„Arzberg/Erweiterung“

Planungsrechtliche Situation und erforderliche Änderungen:

Die durch das Deckblatt neu auszuweisende Parzelle 12a auf Teilen der Flurnummern 622 und 635/11, Gemarkung Hainbronn, ist durch die Ortsstraße Am Arzberg wegemäßig erschlossen.

Die Parzelle 12a mit einer Größe von ca. 1000 m² soll nun in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einbezogen werden. Bei einer Gesamtgröße des Bebauungsplangebiets von rund 17.500 m² stellt diese Ergänzung eine punktuelle Änderung des Bebauungsplanes „Arzberg/Erweiterung“ dar.

Vor diesem Hintergrund und da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, erfolgt das Bauleitplanverfahren im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Der durch die Gebäude auf der Parzelle 12a gegebene Eingriff auf einer Grün-/Wiesenfläche, wird den Erfordernissen der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB durch die Festsetzung einer südlich der Parzelle 12a ausgewiesenen Ausgleichsfläche ausgeglichen.

Da der die Parzelle 12a betreffende Änderungsbereich als Gebiet mit geringer Bedeutung für Natur und Landschaft eingestuft werden kann, wird der Ausgleichsfaktor mit 0,3 angesetzt. Bei einer Eingriffsfläche von ca. 1000 m² (Größe der Parzelle 12a) ergibt sich damit eine erforderliche Größe der Ausgleichsfläche von ca. 300 m².

Die Ausgleichsfläche wird unmittelbar südlich der Parzelle 12a auf einer Teilfläche der Fl.-Nr. 622, Gemarkung Hainbronn, im Gesamtumfang von ca. 300 m² festgesetzt. Die Fläche ist derzeit als Grün-/Wiesenfläche genutzt. Als Ausgleichsmaßnahme ist eine ökologische Aufwertung der Fläche durch eine Heckenpflanzung festgesetzt.

Die Gestaltung der Gebäude auf der Parzelle 12a erfolgt auf der Grundlage der Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan „Arzberg/Erweiterung“.

Um die vorgenannten Änderungen zu ermöglichen, ist es erforderlich, den Bebauungsplan „Arzberg/Erweiterung“ mit dem Deckblatt Nr. 1 zu ändern.

Erschließungsrechtliche Situation

Die durch die Änderung des Bebauungsplanes entstehende Bauparzelle 12a wird über die Ortsstraße Am Arzberg wegemäßig erschlossen.

Der Abwasseranschluss für die Parzelle 12a kann über den in der Parzelle liegenden Kanal auf Kosten des Eigentümers der Parzelle 12a sichergestellt werden. Das Oberflächenwasser ist auf dem Grundstück zu versickern. Für den Anschluss an die Wasserleitung ist seitens des Eigentümers eine Sondervereinbarung mit der Juragruppe abzuschließen. Vor dem Satzungsbeschluss des Deckblattes Nr. 1 ist ein entsprechender Erschließungsvertrag abzuschließen.

Änderung der textlichen Festsetzungen
des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Arzberg/Erweiterung“

Die textlichen Festsetzungen im Änderungsbereich werden mit Punkt 0.9 wie folgt ergänzt:

„0.9

*Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich
(Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung)*

Der durch die Gebäude auf der Parzelle 12a gegebene Eingriff auf einer Grün-/Wiesenfläche, wird den Erfordernissen der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB durch die Festsetzung einer südlich der Parzelle 12a ausgewiesenen Ausgleichsfläche ausgeglichen.

Der die Parzelle 12a betreffende Änderungsbereich wird als Gebiet mit geringer Bedeutung für Natur und Landschaft eingestuft. Der Ausgleichsfaktor wird mit 0,3 angesetzt. Bei einer Eingriffsfläche von ca. 1000 m² (Größe der Parzelle 12a) ergibt sich damit eine erforderliche Größe der Ausgleichsfläche von ca. 300 m².

Die Ausgleichsfläche wird unmittelbar südlich der Parzelle 12a auf einer Teilfläche der Fl.-Nr. 622, Gemarkung Hainbronn, im Gesamtumfang von ca. 300 m² festgesetzt. Die Fläche ist derzeit als Grün-/Wiesenfläche genutzt. Als Ausgleichsmaßnahme ist eine ökologische Aufwertung der Fläche durch eine Heckenpflanzung festgesetzt.“

Alle nicht genannten textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Arzberg/Erweiterung“ in der Fassung vom 13.01.1992 bleiben unverändert.

STADT PEGNITZ

Pegnitz, 06.08.2020
Bauamt

Warber

Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO

1.1 Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlicher: Stadt Pegnitz
Anschrift: Hauptstraße 37
E-Mail-Adresse: stadt@pegnitz.de
Telefonnummer: 09241 7230

1.2 Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Verantwortlicher: Datenschutzbeauftragter
Anschrift: Hauptstraße 37
E-Mail-Adresse: datenschutz@stadt-pegnitz.de
Telefonnummer: 09241 72351

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Verarbeitung der Daten erfolgt im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde zum Zwecke der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und insbesondere zur Durchführung der Änderung des Bebauungsplanes „Arzberg/Erweiterung“ der Stadt Pegnitz mit dem Deckblatt Nr. 1.

Im Rahmen dessen sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 3, 6 u. 7 BauGB). Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange notwendig ist.

Die Erhebung erfolgt unter anderem durch die Gemeindeverwaltung oder im Auftrag der Gemeindeverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden im Rahmen der gesetzlich geforderten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen (§§ 3 – 4c BauGB).

Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen.

Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i. V. m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG sowie dem anzuwendenden Fachgesetz (BauGB).

3. Arten personenbezogener Daten

Folgende Daten werden verarbeitet:

- Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten
- Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind
- Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten)

4. Empfänger

Personenbezogene Daten werden folgenden Empfängern übermittelt:

- Stadträten zur Beratung und Entscheidung über die Abwägung
- Höheren Verwaltungsbehörden zur Prüfung von Rechtsmängeln

- Gerichten zur Überprüfung der Wirksamkeit der Bauleitpläne
- Dritten, die in die Durchführung des Verfahrens im Auftrag der Gemeinde eingebunden sind

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten. Denn auch nach Ablauf der Fristen für die Erhebung einer Normenkontrollklage kann ein Bauleitplan Gegenstand einer gerichtlichen Inzidentprüfung sein. Sonstige Unterlagen werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen bzw. für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

6. Betroffenenrechte

Gegen den Verantwortlichen bestehen das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Des Weiteren kann Widerspruch gegen die Datenverarbeitung eingelegt werden (Art. 21 DSGVO). Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 S. 2 DSGVO).

Die vorgenannten Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht ferner das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO. Dies ist für den Freistaat Bayern der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München, poststelle@datenschutz-bayern.de.